

Unna, 20. November 2017

Einsatz der Integrationshelfer/innen Verbindliche Vorgaben für die Arbeit an der Schillerschule Unna

Das Arbeiten der Integrationshelfer/innen mit den ihnen anvertrauten Kinder sowie im Team der Schillerschule lässt sich mit vier Oberbegriffen sehr gut umfassen:

1. selbstständig
2. angemessen (abhängig von Kind und Unterrichtssituation)
3. im Rahmen ihrer Aufgaben (siehe unten)
4. so viel wie nötig, so wenig wie möglich

Vorbemerkungen:

- ⇒ Alle Integrationskräfte werden am ersten Tag ihres Einsatzes **von der Schulleitung** über das inklusive Arbeiten an der Schillerschule und die besonderen Aufgaben der Schulbegleitungen **informiert**.
- ⇒ Die **Verantwortung** für alles, was in der Schule und im Unterricht geschieht, liegt grundsätzlich **bei den Lehrkräften**.
- ⇒ Integrationshilfkräfte/Schulbegleitungen dürfen **gegenüber Eltern keine Aussagen** zu pädagogischen und/oder leistungsbezogenen Daten an Eltern weitergeben. Dies ist Aufgabe der Lehrkräfte.
- ⇒ Die **Lehrkräfte** sind gegenüber den Integrationshelfern **weisungsbefugt**.
- ⇒ Bei Kritik, Veränderungsvorschlägen und/oder Fragen bzgl. der Arbeit der Integrationshelfer/innen und zur schulischen Förderung der betreuten Schülerinnen und Schüler von Seiten der Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich die **Lehrkräfte oder die Schulleitung** (nicht die I- Helfer/innen) und die Integrationsdienste die **Ansprechpartner**.

Aufgaben der Integrationshilfkräfte/Schulbegleitungen (I-Helfer/innen):

1. Die I-Helfer/innen übernehmen im Unterricht und während des Schultages mit den Lehrkräften abgesprochene Aufgaben.
2. Die I-Helfer/innen sind im Grundsatz für "ihre/n" Schüler/Schülerin zuständig und arbeiten vorrangig im Sinne der mit den Lehrkräften und den Kostenträgern im Hilfeplangespräch abgesprochenen Zielsetzung für „ihre/n“ Schüler/Schülerin. Daher dürfen sie auch Einsicht in die Förderpläne nehmen.
Mögliche Tätigkeiten: siehe Anlage A!
3. Sie übernehmen aber auch andere Aufgaben im Rahmen der Klassenarbeit, wenn die Betreuungssituation dies zulässt. Begründung: siehe Anlage B!
4. Beobachtungen bezüglich der anvertrauten Kinder werden zuerst mit der Klassenlehrkraft kommuniziert.
5. Über schriftliche Mitteilungen, die die Schule verlassen, sollen die Klassen-



Lehrkräfte informiert werden.

6. Die Aufgabenverteilung/-zuteilung erfolgt in Absprache mit der Klassenlehrkraft.
7. Wünschenswert wäre die grundsätzliche Bereitschaft der I-Helfer/innen, an **Klassenfahrten** u. ä. teilzunehmen.
8. Die Förderung des Schülers/der Schülerin durch die Integrationskraft findet vorrangig im Klassenraum bzw. dort statt, wo auch die anderen Kinder der Lerngruppe unterrichtet werden.
9. Während der Unterrichtszeiten verhalten sich die I-Helfer/innen so, dass der Unterricht nicht gestört wird.
10. Diensthandys dienen dem Austausch mit dem Arbeitgeber und dürfen auch nur dafür genutzt werden.

Aufgaben der Lehrkräfte:

1. Die Lehrkräfte müssen die I-Helfer/innen in die Arbeit einweisen und auf besondere Gefährdungen bzw. Verantwortung hinweisen (Anleitungsgespräche, z.B. im Zusammenhang mit Medikamentengaben oder Fremd-/Eigengefährdung).
2. Die I-Helfer/innen müssen von den Lehrkräften über zu treffende Maßnahmen aufgeklärt und angeleitet werden (z. B. den Schüler/die Schülerin bei Unterrichtsgängen immer fest an der Hand halten, darauf achten, dass bestimmte Nahrungsmittel nicht in Reichweite des Schülers/der Schülerin sind).
3. Im Falle einer Erkrankung der I-Helferin/des I-Helfers sucht die Klassenlehrkraft in Absprache mit den Eltern nach Möglichkeiten, den Schüler/die Schülerin **trotzdem** (in Grenzen, soweit tragbar) zu unterrichten bzw. zu betreuen. Die familiäre Situation wird dabei -soweit irgend möglich- berücksichtigt.
Die Verpflichtung des Arbeitgebers der I-Kräfte für eine Vertretung zu sorgen, bleibt davon unberührt.
4. Die Lehrkräfte informieren die Integrationshilfkräfte über Veranstaltungen (Ausflüge, Klassenfahrten, Unterrichtsgänge, ...), von denen die ihnen anvertrauten Kinder betroffen sind. Dies dient der Zeitplanung. Zudem sind unter Umständen auch besondere Genehmigungen - etwa zusätzlich anzusetzende Arbeitszeiten oder Kostenübernahmen - seitens des Arbeitgebers notwendig.
5. Die Lehrkräfte planen (in Absprache mit den Integrationshilfkräften) feste Zeiten für Gespräche ein. Diese Gespräche - so zeigen die bisherigen Erfahrungen - sollten ohne die betroffenen Kinder stattfinden.
6. Die Lehrkräfte klären die Rollenlage gegenüber den Eltern: Was soll/darf eine Integrationshilfskraft. Was soll/darf sie nicht (Aufgabenbereiche, Informationen über erziehungs- und/oder fächerrelevante Dinge, Hausaufgaben, ...)?

Schlussbemerkungen:

- Kontaktperson für alle Fragen rund um das Zusammenarbeiten in der Schillerschule, den Einsatz der Integrationshilfkräfte und bei Abstimmungsproblemen vor Ort ist die Schulleitung.
- Die Schillerschule bittet ausdrücklich um Rückmeldungen seitens der Integrationshilfkräfte zu folgenden Themenbereichen: Zufriedenheit, Sinnhaftigkeit des vorgesehenen bzw. aktuellen Einsatzes, Verbesserungsvorschläge für die Zusammenarbeit
- Gespräche zwischen I-Helfer/in und Lehrkraft sind sinnvoll und notwendig. Über die Häufigkeit und zeitlichen Abstände muss in jedem Einzelfall entschieden werden (s. auch oben!).

- I-Helfer/innen sind nur dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie **grob fahrlässig und verantwortungslos** handeln. Die Trägervereine/ Integrationsdienste haben Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen, um Schäden abzudecken, die von den Integrationskräften verursacht werden.
- Wenn der Schüler/die Schülerin **während der Schulzeit in einem PKW** der Integrationskraft transportiert werden soll, muss der Schule eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen und der Träger diesen Transport versicherungstechnisch abgesichert haben. Ansonsten ist der Transport eines Kindes im Privat-PKW ohne Absprache mit den Eltern grundsätzlich verboten.
- I-Helfer/innen sind angewiesen, ihren Arbeitgeber zu informieren, wenn sie **krank** sind oder aus anderen Gründen nicht zur Arbeit kommen können.
- Pausenzeiten: Inwieweit I-Helfer auch in den Pausenzeiten für das ihnen zugeordnete Kind sorgen müssen, ist vom Einzelfall abhängig. Für den Austausch zwischen den Integrationshilfekräften und als Sozial- bzw. Pausenraum bieten wir den Differenzierungsraum/Nebenraum am Klassenraum neben der Pausenhalle an,

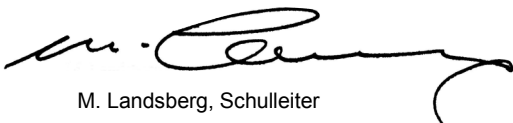
Anlage A: Mögliche Tätigkeiten

- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
 - Unterstützung beim Essen, Toilettengang, Kleidung, Körperhygiene
 - Orientierung im Schulgebäude; Klassenraumwechsel
 - Begleitung in der Pause, im Unterricht, beim Ausflug
- Psychische Hilfestellungen
 - Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen
 - Übungen zur Entspannung und Abreaktion
 - Förderung eines adäquaten Arbeitstempos
 - Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen
 - Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen
- Förderung der sozialen Integration
 - Herstellen von Kontakt zu Mitschülern
 - Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen
 - Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz
 - Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung

- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
 - Durchführen von Übungen zur Wahrnehmungsförderung
 - Durchführung von Übungen zur Feinmotorik
 - Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien
 - Strukturierung von Lernangeboten
 - Anpassung der Lernangebote an die Fähigkeiten
 - Verständnisförderung der Aufgabenstellung
 - Ausarbeitung und Anwendung spezieller Kommunikationshilfen, z.B. visuelle Darstellung

Anlage B: Begründungen für einen flexiblen Einsatz der I-Helfer/innen:

- ⇒ Es besteht die Gefahr, dass sich der Schüler/die Schülerin auf "seine/ihre" Integrationskraft fixiert und abhängig von der ständigen Präsenz eines „Schattens“ wird. Ziel des Einsatzes von Integrationskräften ist grundsätzlich, dass sie sich überflüssig machen. d. h. dass der Schüler/die Schülerin möglichst bald **ohne Helfer/in** beschult und gefördert werden kann.
- ⇒ Ziel muss es sein, eine Sonderstellung des Schülers/der Schülerin in der Klasse so weit irgend möglich zu **vermeiden**.
- ⇒ I-Leiter/innen müssen **in das Gesamtgeschehen** eingreifen dürfen, wenn im Moment keine Lehrkraft dabei ist bzw. aus anderen Gründen gebunden ist, z.B. wenn ein Schüler einen anderen schlägt, ihm etwas wegnimmt oder ein andere/r Schüler/ Schülerin in eine gefährliche Situation gerät. Sie müssen, insbesondere wenn sie z. B. angegriffen werden, anderen Schülern/Schülerinnen Grenzen setzen und sich **als Autorität durchsetzen** bzw. als Vorbild dienen. Alles andere wäre künstlich und mit dem pädagogischen Grundverständnis von Schule nicht zu vereinbaren.



M. Landsberg, Schulleiter